

**Satzung zur 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 15.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 15.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006 wird wie folgt geändert:

**Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- |                                                                                                   |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,-- Euro                                          | 180,00 Euro, |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,-- Euro, aber nicht mehr als 3.680,-- Euro | 360,00 Euro, |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.680,-- Euro, aber nicht mehr als 5.520,-- Euro | 540,00 Euro, |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.520,-- Euro                                    | 720,00 Euro. |

**Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Bei von vornherein vertraglich befristeter Eigennutzungsmöglichkeit der Wohnung ermäßigt sich der Steuersatz

- a) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu zwei Monaten auf 75 % des vollen Steuersatzes

- b) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit  
bis zu einem Monat auf 50 % des vollen Steuersatzes
  
- c) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit  
bis zu zwei Wochen auf 25 % des vollen Steuersatzes

**Der § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Norden, den 04.12.2008

- Bürgermeisterin -